

STADT GERINGSWALDE

Markt 1 . 09326 Geringswalde

Stadtverwaltung Geringswalde . PF 11 09 . 09324 Geringswalde

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis

Ihr Antrag vom 20.05.2013

Auf Grund des §§ 18, 21 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28 Juni 2007 (BGBl. I S. 206) und des § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Geringswalde v. 27. November 2008 (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) wird die

ERLAUBNIS

zur folgenden Sondernutzung erteilt:

Ort: Geringswalde
OT Aitzendorf, OT Altgeringswalde, OT Arras, OT Dittmannsdorf,
OT Holzhausen, OT Hoyersdorf, OT Neuwallwitz

Art: Werbeplakate „Bundestagswahl 2013“

Zeitraum: 01.08.2013 bis 27.09.2013

Anzahl: 10

Auflagen und Bedingungen:

- Die Erlaubnis ist bei der Anbringung der Plakate bei sich zu führen und ist auf Verlangen, durch berechnigte Personen, vorzulegen.
- Die Erlaubnis ist stets widerruflich und wir ungültig sobald die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird.
- Der Erlaubnisnehmer hat die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und



Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Frau Baumgarten

Durchwahl

Telefon +49 37382 806-27
Telefax +49 37382 806-69
MonikaBaumgarten@geringswalde.de

Zi. 216

Aktenzeichen

OA/2013-3217-00153
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 30.07.2013

Zentrale

Telefon +49 37382 806-10
Telefax +49 37382 806-60
E-Mail: info@geringswalde.de
Internet: www.geringswalde.de

Gläubiger ID.-Nr.
DE33ZZZ00000121692

Öffnungszeiten:

Dienstag:
09.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag:
09.00-12.00 u. 14.00-16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Volksbank Mittweida
IBAN
DE43 8709 6124 0100 0126 85
BIC
GENODEF1MIW
Kto.-Nr. 100012685
BLZ 870 961 24

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN
DE82 8705 2000 1930 0016 10
BIC
WELADED1FGX
Kto.-Nr. 1930001610
BLZ 870 520 00

(Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente)

Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchte Fläche ist gegebenenfalls zu reinigen.

- Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.
- Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.
- Die Erlaubnis – oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzung nicht berührt (z. B. verkehrsrechtliche Anordnung, Schachtschein)
- Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.
- Für jegliche Ansprüche aus Schäden, die durch die Werbemaßnahmen bedingt sind oder mit ihr in Zusammenhang stehen, haftet der Antragsteller in voller Höhe. Dem Antragsteller obliegen eigenständige Kontrollpflichten.
- Für das Anbringen der Werbeträger an Grundstückseinfriedungen ist das Einverständnis der Grundstückseigentümer vom Antragsteller eigenständig und rechtzeitig einzuholen.
- **Die Plakatierung ist nur Innerhalb der Ortschaft gestattet.**
- An Pfosten von Lichtzeichen und Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie auf Verkehrsinseln dürfen keine Plakattafeln aufgestellt werden. Weiterhin dürfen diese nicht den Verkehrsraum und den Fußgängerverkehr beeinträchtigen.
- Weiterhin dürfen an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringen Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, nicht aufgestellt oder angebracht werden.
- Das Befahren der Fußwege bei der Plakatierung ist zu unterlassen.
- Aufgrund der überlackierten Straßenlampenmasten und Poller sind keine Werbeträger mit unisolierten Draht o.ä. zu befestigen.
- Die Plakatwerbung ist so zu befestigen, dass keine Schäden für Dritte entstehen. (z. B. an Hausfassaden, usw.)
- Die Werbeträger sind regelmäßig zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen, wenn sie unansehnlich, beschädigt oder verschmutzt sind.
- Das Plakatieren wird im Umkreis von 20 m um das Rathaus, Schule, vor der Kirche, an Friedhöfen und anderen religiös genutzten Gebäuden untersagt.

Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

Auch ist während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort und Ton sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Standorte der Wahlräume sind:

**Begegnungsstätte Arras, Hauptstr. 18 B,
Begegnungszentrum Aitzendorf, Aitzendorf Nr. 17,
Begegnungszentrum Altgeringswalde, Obere Dorfstr. 60,
OT Hoyersdorf Gasthof „Hoyersdorf“ Nr. 19
Geringswalde, Diesterwegschule, Lutherplatz 4
Geringswalde, Freizeittreff, E.- Zeigner- Str. 19
Geringswalde, Rathaus, Markt 1**

- Die Plakatwerbung ist auch an öffentlich aufgestellten Bänken und Papierkörben, Pflanzgefäßen, jeglicher Art unzulässig.

- Das Kleben von Plakaten ist nicht gestattet, die Plakate müssen einen eigenständigen Werbeträger besitzen.
- Hängende Plakate sind im Bereich von Fußwegen in einer Mindesthöhe von 2,25 m von der Unterkante zu befestigen. Die Außenkante des Werbeträgers muss mindestens 0,5 m von der Fahrbahn entfernt sein.
- Rechtswidrige Werbeinhalte, die etwa im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, oder Werbeinhalte die den allgemeinen ordnungsspezifischen oder ethischen Empfindungen der Bürger der Stadt Geringswalde widersprechen, sind untersagt.
- Ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger, können im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Geringswalde beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder die unmittelbare Ausführung, bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.
- Diese Genehmigung kann von der erlassenen Behörde aus wichtigen Grund zurückgenommen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn gegen den Inhalt dieses Bescheides verstoßen wird.
- Für die Sondernutzung vom öffentlichen Verkehrsraum wird keine Gebühr entsprechend § 11 Abs. 2 der Satzung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Geringswalde, Markt 1, 09326 Geringswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Baumgarten
Ordnung und Sicherheit